

1953	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1953	Nr. 49
Tag	Inhalt:	Seite
13. 8. 53	Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	915
11. 8. 53	Zweite Verordnung über Zollltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	916
14. 8. 53	Siebente Verordnung über Zollsatzänderungen	921
30. 7. 53	Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteilverordnung)	922
6. 8. 53	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften)	927
4. 8. 53	Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts im Land Berlin	929
30. 7. 53	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn in das Bundesbahnschuldbuch	929
17. 7. 53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung	930
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	930

Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

Vom 13. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem § 14 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere auch vor,

- a) wenn ein Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) unterzubringen ist, dem an Stelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere zumutbare Wohnung zugeteilt werden soll,
- b) wenn ein Umsiedler im Sinne der §§ 26 bis 34 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai

1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) unterzubringen ist, dem an Stelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere Wohnung zugeteilt werden soll und die besonderen Voraussetzungen hierfür nach den für die Umsiedlung maßgebenden Vorschriften erfüllt sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

**Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 11. August 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhalten die Absätze A und C folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(7315)	A - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	8	8
	b - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert .	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:			
a - plattiert	18	18	
b - nicht plattiert	15	15	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	8	8
	b - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm	15	15
	b - anderer	15	15
	2 - anderer	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	8	8
	b - nur entzündert (dekapiert)	8	8
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - andere:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	C - legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird):		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert):		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - anderer	8	8
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche (tôles magnétiques)	frei	frei
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt	8	8
	2 - nur entzündert (dekapiert)	8	8
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von weniger als 3 mm	28	28
	4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - plattiert	10	10
	b - andere:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15

2. In der Tarifnr. 7324 (Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh usw.) erhält der Absatz B - 2 - b folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(7324)	B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:	
	2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:	
	b - andere:	
	1 - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 % oder weniger ..	12
	2 - andere	18

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Siebente Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 14. August 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

In der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) werden in § 1 Nr. 63 — Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) — in der Anmerkung die Worte „Aluminium, roh (Absätze A 1 und 2), und“ gestrichen.

§ 2

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
1	7601	<p>aus A— Aluminium, roh, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens 4¹/₂fache, als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, bis zu einer Gesamtmenge von 6000 t im Kalenderjahr, über eine für den einzelnen Staat von der Bundesregierung bestimmte Zollstelle, über die auch die Ausfuhr des Aluminiumoxyds erfolgt sein muß</p> <p>Von der Kontingentsmenge dürfen in den einzelnen Kalendermonaten nicht mehr als je 500 t zollfrei eingeführt werden; jedoch dürfen in den einzelnen Kalendermonaten nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendermonaten bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.</p>	frei

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung
bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile
(Fahrzeugteilverordnung).**

Vom 30. Juli 1953.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), des § 22 Abs. 4 und des § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

I

Allgemeines

§ 1

Arten der Genehmigung von Fahrzeugteilen

Die in § 22 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebene Genehmigung der Bauart von Einrichtungen kann für die Bauart eines Typs (Allgemeine Bauartgenehmigung) oder einer einzelnen Einrichtung (Bauartgenehmigung im Einzelfall — Einzelgenehmigung —) erteilt werden.

II

**Allgemeine Bauartgenehmigung
und Prüfzeichen**

§ 2

Zulässigkeit der Bauartgenehmigung

Für reihenweise gefertigte Einrichtungen — mit Ausnahme von geprägten amtlichen Kennzeichen — kann die Bauartgenehmigung dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden, wenn er die Gewähr für eine zuverlässige Ausübung der durch die Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Typs durch mehrere Beteiligte kann diesen die Bauartgenehmigung gemeinsam erteilt werden. Für im Ausland hergestellte Einrichtungen kann die Bauartgenehmigung dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zu ihrem alleinigen Vertrieb im Inland nachweist.

§ 3

Antrag auf Bauartgenehmigung

(1) Der Antrag auf Bauartgenehmigung ist schriftlich an das Kraftfahrt-Bundesamt zu richten. In dem Antrag ist eine Typbezeichnung anzugeben. Eine zweite Ausfertigung des Antrages ist bei der nach § 4 zuständigen Prüfstelle einzureichen.

(2) Der der Prüfstelle einzureichenden zweiten Ausfertigung des Antrages sind zwei Muster der zu prüfenden Einrichtung beizufügen. Abweichend hiervon sind beizufügen bei

- a) Fahrzeugteilen, bei denen ein luft-, feuchtigkeits- und staubdichter Abschluß erforderlich ist:
drei Muster;

- b) Schlußleuchten, Bremsleuchten und Fahrt-richtungsanzeigern:
außer den zwei Mustern Unterlagen in vierfacher Ausfertigung (Erläuterungen, Zeichnungen, Ein- oder Anbauanweisungen für die Verbraucher), aus denen eindeutig hervorgeht, in welcher Lage die Einrichtungen am Fahrzeug angebracht werden sollen (Anordnung zur Fahrzeugachse);
- c) Fackeln und ähnlichen Warnvorrichtungen:
fünf Muster;
- d) Glühlampen:
fünfzehn Muster;
- e) amtlichen Kennzeichen — ausgenommen geprägte Kennzeichen — und Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen:
außer den zwei Mustern Erläuterungen oder Zeichnungen, aus denen eindeutig die Lage des Kennzeichens zur Fahrzeuglängsachse und der Leuchte zum Kennzeichen hervorgeht. Das Muster der zu prüfenden Beleuchtungseinrichtung muß mit dem Muster des zu beleuchtenden Kennzeichens fest verbunden sein;
- f) Sicherheitsglas:
eine Erklärung darüber, daß die zur Prüfung notwendige Anzahl Glasscheiben (Muster) in den Abmessungen 300 × 300 mm und 1100 × 360 mm zur Verfügung steht;
- g) Auflaufbremsen:
Angaben über die Typbezeichnung der Bremse und über das Anhänger-Gesamtwicht, für das die Bremse zugelassen werden soll, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:
1. Beschreibung der Wirkungsweise der Bremsanlage und Höheneinstelleinrichtung für jeden Typ und jede Größe;
 2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung der Auflaufbremse, Zuggabel und Höheneinstelleinrichtung für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit
 - a) den Abmessungen aller die Bremskraft übertragenden Teile von der Zugöse bis zu den Zuspanneinrichtungen,
 - b) den Hauptabmessungen der Brems-teile von den Zuspanneinrichtungen bis zu den Bremsstrommeln und Angabe des verwendeten Bremsbelages und der Reifengröße des Anhängers, an dem die Bremse geprüft werden soll,
 - c) den Hauptabmessungen der Zuggabel und der Höheneinstelleinrichtung und ihrer Hauptbauteile;

3. Berechnung der Zuggabel für jeden Typ, jede Größe und — wenn sich bei mehreren Ausführungen verschiedene Beanspruchungen ergeben — auch für jede Ausführung.

Die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an;

- h) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen — Anträge auf Bauartgenehmigung können für Anhängerkupplungen, Zugeinrichtungen und Höheneinstelleinrichtungen getrennt gestellt werden —:

Angaben über die Typbezeichnung der zu prüfenden Einrichtung und über die Anhängelast in Tonnen, für die die Einrichtung zugelassen werden soll, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:

1. Beschreibung der Einrichtung und ihrer Wirkungsweise für jeden Typ und jede Größe mit Angabe von Hersteller, Typbezeichnung und — bei Kupplungen und Zugeinrichtungen — zulässiger Gesamtanhängelast,
2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit den Hauptmaßen und Zeichnungen der Hauptbauteile,
3. Angabe der verwendeten Werkstoffe, Berechnung für jeden Typ und jede Größe und — wenn sich bei mehreren Ausführungen verschiedene Beanspruchungen ergeben — auch für jede Ausführung.

Die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an, und zwar von jedem Typ und jeder Größe im allgemeinen

bei Anhänger-Kupplungen je 3 Stück, nicht eingebaut,

bei Anhänger-Zuggabeln je 1 Stück, nicht eingebaut,

bei Höheneinstelleinrichtungen je 1 Stück, in einen Anhänger mit Zuggabel eingebaut;

- i) Beiwagen an Kraftträdern:

1. eine Zeichnung des gesamten Fahrzeugs (Vorder-, Seiten- und Rückansicht), aus der die Hauptabmessungen und die in den §§ 51 und 53 StVZO vorgeschriebenen Maße ersichtlich sind,
2. falls Antrieb des Beiwagenrades in Frage kommt, eine schematische Zeichnung des Triebwerks; falls das Beiwagenrad gebremst wird, eine Zeichnung der Radbremse mit Beschreibung,
3. eine Beschreibung des Fahrzeugs, die alle wesentlichen Merkmale enthalten muß. Bei mehreren Aufbauten, Reifengrößen und dergleichen sind die für die einzelnen Ausführungen unterschiedlichen Maße, Gewichte und sonstigen Merkmale mit den Buchstaben A, B, C und weiteren Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge zu kennzeichnen;

- k) Heizungen für Omnibusse und Omnibusanhänger folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung:

1. ein Nachweis darüber, daß die Dichtheit des Heizraummantels durch eine Druckprobe mit 2 atü — bei Wärmeaustauschern mit 1 atü — geprüft worden ist,
2. eine Erklärung des Herstellers, daß sämtliche Heizmäntel und Wärmeaustauscher während der Fertigung einer Druckprobe mit dem Prüfdruck unterzogen werden,
3. ein Nachweis darüber, daß der für Heizmäntel und Wärmeaustauscher verwendete Baustoff bei den im Betrieb auftretenden Höchsttemperaturen ausreichend beständig ist,
4. eine ausführliche und leicht verständliche Bedienungsanweisung.

Die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an.

(3) Weitere Muster und Unterlagen sind den Prüfstellen auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

(4) An jedem Muster sind die Typbezeichnung und die Anschrift des Herstellers oder die eingetragene Schutzmarke außen sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 4

Prüfstellen

Als Prüfstellen sind zuständig

1. das Lichttechnische Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe für Kraftfahrzeugscheinwerfer und zusätzliche Scheinwerfer, Fahrradscheinwerfer, seitliche Begrenzungsleuchten, Parkleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler, Sicherungslampen, Fackeln und rückstrahlende Warneinrichtungen, Fahrtrichtungsanzeiger, Glühlampen und amtliche Kennzeichen und ihre Beleuchtung;
2. die Prüfungskommission Sicherheitsglas beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf für Sicherheitsglas;
3. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig für Vorrichtungen für Schallzeichen, Fahrtschreiber und Überholsignalgeräte;
4. das Institut für Kraftfahrwesen an der Technischen Hochschule Hannover für die in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Hessen hergestellten Auflaufbremsen und Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen;
5. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München für die in den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg hergestellten Auflaufbremsen und Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen;
6. das Institut für Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule in Braunschweig für Bremsbeläge;

- | | |
|--|---|
| 7. die Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik | für Gleitschutzvorrichtungen; |
| 8. das Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule Stuttgart | für Heizungen in Omnibussen und Omnibusanhängern; |
| 9. alle Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr | für Beiwagen von Kraft-rädern. |

Im Lande Berlin sind für die Prüfung der in Berlin hergestellten Fahrzeugteile zuständig:

- | | |
|---|---|
| 10. die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Charlottenburg | für Scheinwerfer, seitliche Begrenzungsleuchten, Parkleuchten, zusätzliche Scheinwerfer, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler, Sicherungslampen, Fackeln und rückstrahlende Warneinrichtungen, Fahrtrichtungsanzeiger, Glühlampen, Fahrradscheinwerfer und Fahrtschreiber; |
| 11. die Technische Universität in Berlin-Charlottenburg | für Auflaufbremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, amtliche Kennzeichen und ihre Beleuchtung, Heizungen in Omnibussen und Omnibusanhängern, Vorrichtungen für Schallzeichen und Überhol-signalgeräte; |
| 12. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Berlin-Schöneberg | für Beiwagen von Kraft-rädern. |

§ 5

Prüfung durch die Prüfstelle

(1) Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Fahrzeugteile den Anforderungen entsprechen, die zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und zur Verhütung vermeidbarer Belästigungen zu stellen sind.

(2) Die Prüfstelle kann die Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Institute in Anspruch nehmen. Wenn Sicherungslampen auf Sturm- und Stoßsicherheit und Sicherheit gegen Verlöschen bei Regen und Schnee zu prüfen sind, so ist das Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg zu beteiligen. Bei der Prüfung von Auflaufbremsen und Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 4, 5 und 11) ist der Obmann des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Verkehr“, Hamburg-Altona, zu beteiligen.

(3) Bei Fahrzeugteilen, die auch in eingebautem Zustand geprüft werden müssen, bestimmt die Prüfstelle das Nähere über die Durchführung.

(4) Die Prüfstelle hat über das Ergebnis der Prüfung Prüfberichte und gegebenenfalls auch Gutachten anzufertigen und drei Ausfertigungen mit den geprüften und bestätigten Unterlagen dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übersenden; je eine Ausfertigung der

geprüften und bestätigten Unterlagen verbleibt bei der Prüfstelle.

(5) Das Ergebnis der Prüfung darf nur den zur Kenntnisnahme befugten Behörden und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Vor der Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes über den Antrag auf Bauartgenehmigung ist die Mitteilung an den Antragsteller nur mit Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig.

§ 6

Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes

(1) Über den Antrag entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Ergänzungen zur Prüfung anordnen, insbesondere vom Antragsteller weitere Muster und Unterlagen fordern oder bestimmen, daß Fahrzeugteile auch in eingebautem Zustand zu prüfen sind.

§ 7

Erteilung der Bauartgenehmigung

(1) Die Bauartgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides erteilt, aus dem das vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen (§ 22 Abs. 4 StVZO) und etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der StVZO hervorgehen müssen.

(2) Die Bauartgenehmigung kann durch Nachträge ergänzt werden.

§ 8

Prüfzeichen

(1) Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, der Prüfnummer der Prüfstelle und einem vor dieser Nummer anzubringenden Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle nach folgender Aufstellung:

- | | |
|-------------|---|
| Buchstabe K | für das Lichttechnische Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe, |
| Buchstabe D | für die Prüfungskommission Sicherheitsglas, |
| Buchstabe B | für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig, |
| Buchstabe H | für das Institut für Kraftfahrwesen an der Technischen Hochschule in Hannover, |
| Buchstabe M | für die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München, |
| Buchstabe I | für das Institut für Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule in Braunschweig, |
| Buchstabe L | für die Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen, |
| Buchstabe S | für das Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart, |
| Buchstabe T | für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, |

- Buchstabe P für die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Charlottenburg,
- Buchstabe C für die Technische Universität Berlin-Charlottenburg,
- Buchstabe A für die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Berlin-Schöneberg.

(2) Als Prüfzeichen gelten auch die vor dem 23. Juni 1953 angebrachten Zeichen „LTIK“ und „PTR“ und für Fahrtschreiber das Zeichen „PTB“.

(3) Der Inhaber der Bauartgenehmigung hat das ihm zugewiesene Prüfzeichen auf jeder dem Typ entsprechenden Einrichtung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen.

§ 9

Versagung der Bauartgenehmigung

Wird die Bauartgenehmigung versagt, so ist ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zuzustellen.

§ 10

Verwahrung und Rückgabe der Muster und Unterlagen

(1) Ist die Bauartgenehmigung erteilt worden, so ist je eine Ausfertigung der nach § 3 eingereichten und von der Prüfstelle geprüften und bestätigten Unterlagen beim Kraftfahrt-Bundesamt zu verwahren. Waren nach § 3 Abs. 2 zwei Muster einzureichen, so hat die Prüfstelle je zwei Muster der genehmigten Einrichtung mit dem Prüfzeichen zu versehen. Ein mit dem Prüfzeichen versehenes Muster ist bei der Prüfstelle zu verwahren, das andere und etwa vorgelegte weitere Muster sowie nicht mehr benötigte Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. War nach § 3 Abs. 2 nur ein Muster vorzulegen, so ist dieses mit dem Prüfzeichen zu versehen und dem Antragsteller zurückzugeben.

(2) Ist der Antrag auf Bauartgenehmigung abgelehnt worden, so sind die Muster und auf Antrag auch die sonstigen Unterlagen dem Antragsteller erst dann auszuhändigen, wenn die Ablehnung unanfechtbar geworden ist.

§ 11

Nachprüfung

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Ausübung der durch die Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse beim Inhaber der Bauartgenehmigung oder beim Händler nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck aus der laufenden Fertigung oder aus dem Lager des Herstellers Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Die Kosten der Proben, ihrer Entnahme, des Versandes und der Prüfung trägt der Inhaber der Bauartgenehmigung, wenn sich ergibt, daß die entnommenen Proben dem genehmigten Muster nicht entsprechen.

§ 12

Erlöschen der Bauartgenehmigung

(1) Die Bauartgenehmigung für einen Typ erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt und dann, wenn sie den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht.

(2) Der Widerruf kann nur ausgesprochen werden, wenn sich der Inhaber der Bauartgenehmigung als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die Bauartgenehmigung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(3) Die Bauartgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides widerrufen.

(4) Nach dem Erlöschen der Bauartgenehmigung ist die Urkunde dem Kraftfahrt-Bundesamt abzuliefern, nötigenfalls von ihm einzuziehen.

III

Einzelgenehmigung

§ 13

Antrag auf Einzelgenehmigung

Gehört eine der in § 22 Abs. 3 StVZO genannten Einrichtungen nicht zu einem genehmigten Typ, so kann eine Einzelgenehmigung unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle (§ 4) bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden.

§ 14

Prüfung durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)

(1) Die Zulassungsstelle ist an das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle nicht gebunden.

(2) Die Zulassungsstelle trifft die zur Prüfung etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen (Anordnung der Vorführung der Einrichtung, Anforderung eines weiteren Gutachtens und ähnliche Anordnungen).

§ 15

Erteilung der Einzelgenehmigung

(1) Die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) erteilt die Einzelgenehmigung, indem sie auf dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle unter Angabe von Ort und Datum vermerkt: „Einzelgenehmigung erteilt“. Etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der StVZO sind in den Vermerk aufzunehmen. Wird die Einrichtung an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger verwendet, so ist die Einzelgenehmigung in den Brief und in den Schein einzutragen und in den etwa ausgestellten Anhängerzeichnungen kenntlich zu machen.

(2) Wird die Einzelgenehmigung versagt, so ist ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zuzustellen.

§ 16

Erlöschen der Einzelgenehmigung

(1) Die Einzelgenehmigung erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch die nach § 68 StVZO zuständige Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle), ferner dann, wenn sie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht.

(2) Der Widerruf kann nur ausgesprochen werden, wenn sich herausstellt, daß die Einzelgenehmigung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(3) Die Einzelgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides widerrufen.

(4) Nach dem Erlöschen der Einzelgenehmigung ist der Genehmigungsvermerk (§ 15 Abs. 1) der Zulassungsstelle zur Löschung vorzulegen, nötigenfalls von dieser einzuziehen.

§ 17

Genehmigung geprägter amtlicher Kennzeichen

(1) Geprägte amtliche Kennzeichen werden durch die Abstempelung (§ 23 StVZO) genehmigt.

(2) Für die Versagung und den Widerruf der Genehmigung gelten § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3.

IV

Schlußvorschriften

§ 18

Ausnahmen von § 22 Abs. 3 StVZO

Bis zu einem jeweils vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage ist § 22 Abs. 3 StVZO nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, die am 23. Juni 1953 bereits in Betrieb genommen waren und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage in den Verkehr gebracht worden sind,
2. Einrichtungen, die ausländischer Herkunft sind und an Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft verwendet werden, wenn die Einrich-

tungen in ihrer Wirkung etwa den geprüften deutschen Einrichtungen gleicher Art entsprechen,

3. Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt oder eine entsprechende amtliche Eintragung in den Fahrzeugpapieren enthalten ist,
4. Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger,
5. Sicherheitsglas,
6. Glühlampen,
7. Vorrichtungen für Schallzeichen,
8. amtliche Kennzeichen,
9. Bremsbeläge.

§ 19

Ausnahmen von § 22 Abs. 4 StVZO

(1) An Einrichtungen, für die eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, ist ein Prüfzeichen nicht erforderlich.

(2) Werden solche Einrichtungen im Verkehr verwendet, so ist die Urkunde über die Genehmigung mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen; das gilt nicht, wenn die Genehmigung aus dem Kraftfahrzeugschein oder Anhängerschein hervorgeht oder es sich um geprägte amtliche Kennzeichen handelt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1953 ist § 22 Abs. 4 StVZO nicht anzuwenden auf Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und auf lichttechnische Einrichtungen.

§ 20

Geltung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1953.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften).**

Vom 6. August 1953.

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Kapitels I § 1 Nr. 10 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) für den Bund geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. Nr. 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuweisung zu den drei Tabellen a bis c des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Dem Ehegatten, der den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhält (§ 9 Abs. 4), steht dieser nur nach der Tabelle a zu. Die Zuweisung zu den Tarifklassen I bis VI des Wohnungsgeldzuschusses ist bei jeder Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen vermerkt — vorbehaltlich der Sondervorschriften in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 —. Die Zuweisung zu den Ortsklassen richtet sich nach § 13.“

2. Nr. 48 Abs. 5 wird gestrichen.

3. Nr. 50 erhält die folgende Fassung:

„(1) § 9 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist oder nur nebenbei als Beamter verwendet wird. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die Dienstbezüge oder die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhalten.“

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Nr. 70 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der

beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält.

(5) Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage des Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.“

4. Nr. 51 Abs. 1 bis 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften Nr. 50 Abs. 5 gelten entsprechend. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte ist der Beginn des einundvierzigsten Lebensjahres.“

(2) An ledige Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Hausstand für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, soll der volle Wohnungsgeldzuschuß (nach Tabelle a) vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Beamte den Antrag gestellt hat. Eigener Hausstand ist in diesem Zusammenhang auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen gemeinsamen Haushalt führt.

(3) Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Beamte, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis aufgetreten und befriedigt ist und auch nach Erklärung der Nichtigkeit der Ehe fortbesteht.“

5. In Nr. 51 Abs. 4 wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten Beamten“ gesetzt „vollen Wohnungsgeldzuschuß“.

6. In Nr. 51 Abs. 5 wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte“ gesetzt „volle Wohnungsgeldzuschuß“.

7. Nr. 53 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem

- Dienstwohnungsinhaber zusteht, nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Dieser Berechnung ist der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern (Tabelle a der Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) zugrunde zu legen. Eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des § 9 Abs. 4 bleibt unbeachtet.“
8. Nr. 65 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlags ist der Beginn des siebenten oder des fünfzehnten Lebensjahres.“
 9. Nr. 67 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen.“
 10. Nr. 67 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz erhält die folgende Fassung:
„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich betragen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.“
 11. Nr. 67 Abs. 6 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.“
 12. Nr. 67 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:
„(8) Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten (bei Stiefkindern und unehelichen Kindern) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.“
 13. Nr. 69 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, die Kriegsschadenernten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Frei-
- stellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufständischen Mitteln fließen.“
14. Nr. 69 Abs. 5 letzter Satz erhält die folgende Fassung:
„Der Wert voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags wird für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf vierzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.“
 15. Nr. 70 a Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit können auch dann berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeiträume Kinderzuschläge gewährt worden sind.“
 16. Nr. 72 Abs. 5 vorletzter Satz erhält die folgende Fassung:
„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“
 17. Nr. 72 Abs. 8 letzter Satz erhält die folgende Fassung:
„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.“
 18. Nr. 115 erhält die folgende Fassung:
„Der der Berechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zugrunde gelegte Wohnungsgeldzuschuß ändert sich in gleicher Weise und zu den gleichen Zeitpunkten, in denen sich der Wohnungsgeldzuschuß geändert hätte, wenn der Beamte sich noch im Dienst befinden würde.“

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 9 bis 11 und 15 bis 17 treten mit Wirkung vom 1. August 1952, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

**Verordnung über die Geltung des Gesetzes
zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts
im Land Berlin.**

Vom 4. August 1953.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Gesetz zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts vom 9. August 1949 (WiGBI. S. 249) gilt im Land Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung über die Eintragung
von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn
in das Bundesbahnschuldbuch.**

Vom 30. Juli 1953.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBI. S. 73) und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und § 31 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) bestimmen wir, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

Schatzanweisungen der 5½ %igen Anleihe
der Deutschen Bundesbahn von 1953.

Die Schatzanweisungen können somit in das Bundesbahnschuldbuch eingetragen werden.

Bonn, den 30. Juli 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung.**

Vom 17. Juli 1953.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzblatt S. 209) und der Ergänzung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 a 1 bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten:

dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig,

dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin,

dem Präsidenten der Bundesstelle für den Warenverkehr, Frankfurt a. M. und

dem Leiter der Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel, Köln,

jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 4 a 1, A 4 b 1 und A 4 c 2 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1953.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung für die Schifffahrt; hier: Anordnung Nr. 2B für die Schifffahrt auf dem Küstenkanal. Vom 3. August 1953.	149	6. 8. 53	7. 8. 53
Verordnung über Erstattung und Vergütung von Kaffeesteuer. Vom 5. August 1953.	152	11. 8. 53	12. 8. 53
Verordnung über Erstattung und Vergütung von Teesteuer. Vom 5. August 1953.	152	11. 8. 53	12. 8. 53
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide, Vom 6. August 1953.	153	12. 8. 53	13. 8. 53
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 6. August 1953.	153	12. 8. 53	13. 8. 53
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Lieferprämie für Roggen. Vom 6. August 1953.	153	12. 8. 53	13. 8. 53
Satzung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 24. Juni 1953.	153	12. 8. 53	12. 8. 53 Artikel 16: 13. 3. 52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399